



Rhein-Kreis Neuss · 41456 Neuss

Stadt Meerbusch  
FB 3 – Schule, Sport und Kultur  
Herrn Holger Wegmann  
Bommershöfer Weg 2-8  
40670 Meerbusch

vorab per E-Mail

Schulaufsichtsbezirk I

**Christoph Schröder**  
Schulaufsicht

Oberstraße 91  
41460 Neuss  
Zimmer 2.07

Telefon 02131 928-4013  
Telefax 02131 928-8-4013  
christoph.schroeder@rhein-kreis-neuss.de

**Aktenzeichen:**  
40.2 SAB I

31.01.2024

### Einrichtung des Gemeinsamen Lernens ab dem 01.08.2024

Sehr geehrter Herr Wegmann,

gemäß § 20 Absatz 5 SchulG NRW in Verbindung mit den Ziffern 2.2, 2.3 und 3.1 des Erlasses zum Gemeinsamen Lernen an Grundschulen vom 12. Februar 2021 prüft das Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss, ob eine Ausweitung des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen möglich ist. Das Schulamt hört den Schulträger dazu an.

In unserer bilateralen Abstimmung vom 02.02.2024 bestand Konsens, dass ab dem Schuljahr 2024/2025 die nachfolgend genannten Schulen Orte des Gemeinsamen Lernens werden sollen.

Ich beabsichtige daher, ab dem Schuljahr 2024/2025 Orte des Gemeinsamen Lernens an den nachfolgenden Schulen in Ihrem Schulträgerbereich einzurichten:

| Schulnr. | Schule                  | Förderschwerpunkt |
|----------|-------------------------|-------------------|
| 107906   | GG Pastor-Jacobs-Schule | LE / SQ / ESE     |
| 107918   | GG Eichendorff Schule   | LE / SQ / ESE     |
| 107931   | GG Nikolaus-Schule      | LE / SQ / ESE     |

...2

Hierbei handelt es sich vornehmlich um ein Angebot für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung). Es ist daher davon auszugehen, dass für die Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler keine baulich bedeutsamen investiven Maßnahmen erforderlich sind.

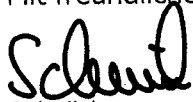
Zur Einrichtung der jeweiligen Schule als Ort des Gemeinsamen Lernens im Rahmen des § 20 Absatz 5 SchulG NRW bitte ich um Ihre Zustimmung.

Die Anhörung der Schulen gemäß Ziffer 2.3 des Erlasses zur Neuausrichtung der Inklusion ist durch Anhörung der betreffenden Schulleitungen seitens des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss bereits erfolgt.

Zur allgemeinen Information weise ich darauf hin, dass die Zustimmung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens von Ihnen nur aus den in § 20 Absatz 5 SchulG NRW genannten Gründen verweigert werden kann. Wenn es aus Ihrer Sicht an den sächlichen Voraussetzungen für die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an einer Schule fehlen sollte, ist darzulegen, warum sie nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können.

Ihre Rückantwort erbitte ich bis zum 02.04.2024.

Mit freundlichen Grüßen



Schröder  
Schulamtsdirektor